Neue Regeln für die Kat. A ab 1.April 2016: ... und was daraus geworden ist!

Brüssel gibt Richtlinien raus mit dem Ziel, dass die europäischen Staaten ungefähr gleiche Regeln haben. Das gilt auch für die Führerausweise. Nur die Richtlinien werden von jedem Land nach eigenem Gusto umgesetzt, das einzige Land, das die Regeln per se übernimmt, ist das Nicht-EU-Land Schweiz!

Mit der Begründung «der EU anpassen» wurde uns schon vieles untergejubelt: Anpassungen sind sinnvoll, wenn es die Zulassung der Fahrzeuge betrifft, damit die «schweizerischen Sonderzüglein» abgeschafft sind. Doch wenn es um die Zulassung und Prüfung von Personen im Strassenverkehr geht, haben wir ein System, wie es in ganz Europa einmalig ist: Töff-Fahrer dürfen mit einem blauen L sogenannte unbegleitete Lernfahrten machen, d.h. ohne eine einzige Fahrstunde Motorräder bewegen, die mitunter Leistungsdaten eines Formel 1-Fahrzeugs vorweisen. Bis zum 1.April 2003 musste jeder, der einen Lernfahrausweis für die grosse Kategorie bestellte, eine klaglose Fahrpraxis mit Maschinen von maximal 125 Kubik vorweisen. Natürlich gab es auch welche, die dieses Gebot unterliefen, vor allem seit die Strassenverkehrsämter darauf verzichteten, eine genaue Auskunft über die Fahrpraxis zu verlangen, wenn kein Töff dieser Kategorie in den letzten 2 Jahren auf diese Person eingelöst war. Doch die Mehrheit aller Lenker sahen es ein, dass der Direkteinstieg auf die scharfen Geschütze ihrer eigenen Sicherheit diente – und gegen Dummheit ist bekanntlich kein Kraut gewachsen!

Was aber jetzt an «hü» und «hott» aus dem Bundeshaus zu den neuen Definitionen der Prüfungsfahrzeuge für die Kat. A beschr und A unbeschränkt an Ausführungen gekommen ist, schlägt alles Bisherige. Wo um Himmels willen sind die Fachleute zugezogen worden, die die nötigen Kenntnisse haben, um das Ganze in geordnete Bahnen zu lenken. Der letzte Schrei nun ist, dass das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden ist – ich hätte noch Verständnis aufbringen können, wenn man gesagt hätte: Zurück auf Feld 1! Nein, es kam noch schlimmer ...

Hier die nötigen Informationen zum Ablauf des Geschehens:

- 1. Das ASTRA bezeichnet die neuen Kategorien: Als Prüfungsfahrzeug der Kat. A beschränkt soll ein Motorrad oder Motorroller mindestens 400 Kubik, für die Kat. A unbeschränkt mindestens 600 Kubik haben. Anlass war (wie könnte es anders sein) die Anpassung der Vorschriften an die EU, in welcher die Kategorie A2-Fahrzeuge von 25 kW Leistung auf 35 kW erhöht wurden.
- 2. Nicht berücksichtigt wurde, dass ein Fahrzeug der 400er-Klasse nie 400 Kubik, ein Fahrzeug der 600er-Klasse nie 600 Kubik hat. Denn die Fahrzeuge liegen wegen der Versicherungsklasse in verschiedenen Ländern immer mindestens 1 Kubik darunter, als bei 399 Kubik für die 400er, bei 599 Kubik für die 600er.
- 3. Die Strassenverkehrsämter können auch nicht damit leben und schlagen analog zu anderen Ländern eine Toleranz beim Hubraum um mindestens 5, wenn nicht gar 10 Kubik vor. Diesem Vorschlag folgt das ASTRA mit einer «Übergangsrechtlichen Weisung» vom 12.Mai 2016: Fahrzeuge mit 390 Kubik und 590 Kubik sollen zugelassen werden und die Neuerungen würden erst die Lernfahrer betreffen, die nach dem 1.Jan. 2017 den Lernfahrausweis bezogen haben. Alle anderen könnten noch von den alten Bestimmungen profitieren.
- 4. Da die Importeure langfristig einen Jahresbedarf bestellen und wegen neuer Abgas-Normen sogar darüber hinaus, wurden sie vorstellig bei der Vorsteherin des Departementes, Frau Doris Leuthard. Der Präsident des Schweizerischen Zweirad-Verbandes, 2Rad Schweiz, Peter Sommer konnte mit ihr in einer Privat-Audienz die Abmachung treffen, dass jedes Fahrzeug, welches nicht der Kat. A1 entspricht (max. 125 Kubik, max. 11 kW) in Zukunft als Prüfungsfahrzeug gilt. Vorher mussten gewisse Vorgaben, mindestens 235 Kubik und ein Mindestgewicht im Verhältnis zur Leistung erfüllt werden.

Das Neuste von Bundesbern: Von allen Geistern verlassen ...

Urs Tobler <urs.tobler@datacomm.ch>

Gesendet: Fr 02.06.2017 10:44 Urs Tobler

roger.volgger@stva.zh.ch

🔀 Nachricht 🍍 Weisung betreffend Prüfungsfahrzeuge der Motorrad-Kategorie A.pdf (87 KB) 2017-06-01_Prüfungsfahrzeuge Kat. A beschr. und A unbeschr.jpg (222 KB)

Liebe Töff-Kolleginnen und -Kollegen

"Es scheint als würde das ASTRA Weisungen nach Tageslaune anpassen, denn schon wieder kommt eine Änderung daher, diesmal geht es um die Hubräume für die A-Kategorien" schreibt Willi Wismer, Präsident des Zürcher Fahrlehrer-Verbandes in der neusten Mitteilung des ZFV.

Ja, es ist kaum zu glauben: Erst wird ohne Einbezug der Fachleute eine Weisung betr. Mindestanforderungen für die Prüfungsfahrzeuge ausgegeben, dass ein Motorrad bzw. Motorroller mindestens 400 bzw. 600 Kubik haben muss. In der Realität hat aber eine 400er-Maschine nie 400 Kubik (aus versicherungstechnischen Gründen) und eine 600er, abgesehen von der Ninja 636 nie 600 Kubik. Das weiss jeder Motorradmech-Stift, nicht aber die gut bezahlten Beamten in Bern auf dem ASTRA. Unter Einbezug ALLER interessierten Kreise wurde dann diese korrigiert, aber auch nicht wirklich zufriedenstellend. Es galt neu eine Toleranz von 10 Kubik nach unten.

Was aber jetzt als Schnellschuss gekommen ist, das ist der absolute Hammer: Es kann mit einer aufgeblasenen 125er-Maschine im Stil einer Honda CM250 C oder dem Nachfolgermodell CMX 250 Rebel, einer Yamaha DT200, einer KTM 200 mit etwa 110 Kilo eine Prüfung für grosse Motorräder abgelegt werden: Kein Mindesthubraum, kein Mindestgewicht und – was uns doch bei jeder Änderung ALS ANPASSUNG AN DIE EU-VORSCHRIFTEN verkauft wird – in jedem Fall was die europäischen Anforderungen angeht, jenseits aller Normen. Die Politik des ASTRA, mit dieser "Hü & Hott"-Mentalität an diesem Beispiel, lässt in erster Linie an der Kompetenz dieser Personen, und noch viel mehr am gesunden Menschenverstand zweifeln. Es gibt Fahrzeuge mit 150 Kubik, in erster Linie Roller, oder 175 oder 200 Kubik, die nichts, aber grad gar nichts mit einem Motorrad am Hut haben, wie erwähnt, aufgeblasene 125er!

Gott sei Dank werde ich in den nächsten Jahren altershalber irgendwann aufhören, denn mit solchen Machenschaften wird die Glaubwürdigkeit in unserem Beruf unterwandert bis zur Schmerzgrenze. Es war schon ein Alleingang mit den Automaten: Nirgends in Europa konnte man eine Führerprüfung ablegen auf einem Automaten, ohne den entsprechenden Eintrag zu bekommen. Es gibt auch erst eine Marke, die Automaten bei den Motorrädern baut in grosser Menge, die den Namen Automatikgetriebe wirklich verdienen, die DCT-Technik von Honda. Alle übrigen Motorräder haben geschaltete Motoren, wenn auch mit Schaltassistenten ausgerüstet, die mehr oder minder gut funktionieren. Das Gute daran war, dass solche Motorräder in den Manöverprüfungen schwieriger zu fahren waren als mit herkömmlicher Kupplungstechnik.

Was dürfen wir nun wohl bezüglich unseren Vorschlägen an den Änderungen bei der Vernehmlassung der Opera 3 erwarten? Ich habe anlässlich der Sitzung des SMFV in Wangen an der Aare darauf hingewiesen, dass in der neuen Fassung der Lernfahrausweis für Motorräder für 12 Monate gilt UND IN DIESER ZEIT DIE OBLIGATORISCHE GRUNDSCHULUNG besucht werden muss. Jemand kann also in Zukunft ohne Fahrlehrerkontakt 1 Jahr herumkurven (bisher maximal 4 Monate, ohne entsprechenden Eintrag verfiel die Gültigkeit des Lernfahrausweises) Ebenfalls vorgeschlagen wird, dass obligatorische Kurse in Zukunft EWIG GÜLTIG bleiben sollen. Und im Vorschlag für begleitete Lernfahrten, soll der Lernfahrausweis auch EWIG GÜLTIG bleiben ... - Wo bleibt da Sachkenntnis und der gesunde Menschenverstand?

Mit den besten Grüssen von der Apfelbaumstrasse 28 (seit 1.4.2016!)

Urs Tobler

1.NUR-Töfffahrlehrer der Schweiz

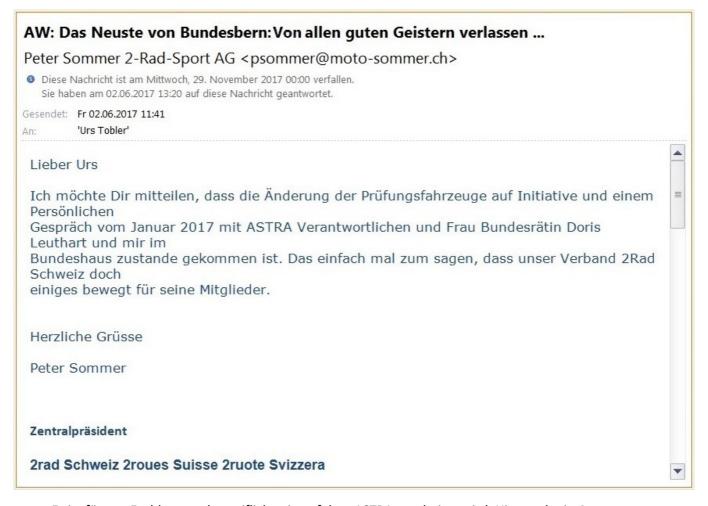
PS. Als Gültigkeit wird der 8. Juni genannt, wie von Roger Volgger (StrVAmt Kt. ZH) zu erfahren war, wenden sie die neue Regelung ab sofort an

1987-2017: 30 Jahre «Töff, Töff - nüt als Töff!»

www.tramstrasse100.ch

Dieses Mail sandte ich an alle Beteiligten, d.h. an meine Fahrlehrerkollegen, an die Töff-Händler, an die Prüfungsexperten in meiner Verteilerliste.

Antwort erhielt ich umgehend von Roger Volgger, StrVAmt ZH sowie vom Präsidenten des Zweirad-Fachverbandes, Peter Sommer von 2Rad Schweiz:



Es ist für uns Fachleute unbegreiflich, wie auf dem ASTRA gearbeitet wird. Hier noch ein **Auszug aus** einem Mail mit Roger Volgger, Chefexperte Führerprüfungen im Kanton Zürich vom 6.Juni 2017:

«Für A beschränkt gilt grösser 125ccm Hubraum oder grösser 11kW Motorleistung, jedoch nicht mehr als 35kW (Verhältnis Motorleistung/Leergew. kleiner gleich 0.20 kW/kg). Theoretisch 80ccm mit 11. 11 kW Leistung oder 126ccm mit 4 kW Leistung. Diese Motorräder kenne ich persönlich jedoch nicht ... Richtig ist ebenfalls, dass mit einem Motorrad mit 35kW Motorleistung die praktische Führerprüfung Kategorie A beschränkt und/oder die Kategorie A absolviert werden.»

Übrigens: Diese Regelung gilt bis zur nächsten Revision – wer die Geschichte um die «Opera 3» kennt, weiss dass es eine Ewigkeit dauern kann. Wie heisst es so schön: Bern's Mühlen langsam – und in letzter Zeit noch etwas langsamer ...

Neuerung per 1.Jan. 2018 (im Kanton Zürich mit Übergangsfrist ab 1.März 2018)

Motorräder mit sogenannten Doppelrädern werden NICHT mehr als Prüfungsfahrzeuge akzeptiert!

